

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2020

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581. ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. 06. 2020 (GBl. S.403) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 24.11.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 2a (Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum) wird neu eingeführt:

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 7 (Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse) Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 7, 10, 11 und 13 und Absatz 2 erhalten folgende Fassungen:

1. Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € bis zu 1.000.000,00 € im Einzelfall,
2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000,00 €, aber nicht mehr als 1.000.000,00 € beträgt,
3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 30.000,00 € bis 150.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen und Darlehen von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten von mehr als 150.000,00 € bis 1.000.000,00 € Wert im Einzelfall,

10. beim Abschluss und der Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie von städtischen Wohnungen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000,00 € bis zu 100.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 50.000,00 € bis zu 100.000,00 € beträgt,
13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie bei Sponsoring-Vorgängen (ohne reine Werbeanzeigen und ohne reine Finanzierungsbeiträge) bis zu einem Betrag bzw. Wert der Spende, Schenkung, Zuwendung oder des Sponsorings von 50.000 €.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung bzw. die Sponsoring-Leistung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen (Bruttobeträge) bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9 (Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7

- die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten/innen der Besoldungsgruppe A12 sowie die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E12 sowie die Höhergruppierung von Beschäftigten in diese Entgeltgruppen sowie die Abteilungsleiter/innen.

§ 10 (Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Stadt- und Umweltplanung mit Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Maßnahmen der Stadterneuerung (Ordnungs- und Baumaßnahmen), Umwelt- und Grünflächenplanung, Planungsrecht, städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge.
- Bauordnung / Service Bauen mit Baurecht/Einzelhandelskonzept
- Vermessung / Geoinformationen mit Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Hochbau
- Gebäudemanagement mit Energiemanagement, Gebäudeverwaltung und Gebäudeunterhaltung
- Tiefbau mit Straßenbau, Straßenunterhaltung, Abwasserbeseitigung und Erschließungsplanung
- Bauhof
- Park-, Garten- und Friedhofsanlagen
- Landschaftspflege
- Gewässerbau- und unterhaltung

§ 13 (Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters) Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 12, 16 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern ihm diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes zukommen:
1. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen);
 2. die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 bzw. S 2 bis 18 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen) und die Höhergruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen E 2 bis 11 bzw. S 2 bis 18 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen) sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von befristet beschäftigten Bediensteten und Auflösungsverträge.
 4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 150.000,00 €;
 5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und Darlehen bis zur Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall;

12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 150.000,00 € im Einzelfall;
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt,
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen (Bruttobeträge) bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 18 (Zuständigkeiten der Ortschaftsräte) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und bestehender Richtlinien folgende Angelegenheiten - soweit sie die Ortschaft betreffen - zur Entscheidung übertragen:

1. Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000,00 €, aber nicht mehr als 500.000,00 € beträgt,

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 24.11.2020

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister